

An

Bundesministerium für Wirtschaft  
und Energie  
– Referat E I 7 –

Dr. Guido Wustlich  
Hanna Schumacher

ei7@bmub.bund.de

12. März 2014

**Stellungnahme des Verbandes der deutschen Alkoholhersteller und -  
verarbeiter e.V. zum 1. Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Novelle des  
Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014)**

Sehr geehrte Damen und Herren

als Verband deutscher Alkoholhersteller und Verarbeiter e. V. (VDAHV) vertreten wir die Interessen mittelständischer Alkoholproduzenten.

Die im Verband organisierten Unternehmen sind im traditionellen Markt für Ethanol tätig und verfügen über eine Produktionskapazität von mehr als drei Millionen Hektoliter. Der Verband nimmt daher die Rolle des wichtigsten deutschen Branchenvertreters für den traditionellen Ethanolmarkt wahr. Dieser Markt umfasst u.a. die Segmente Spirituose, Kosmetik, Lösungsmittel, Chemie, und Pharmazie.

Die durch den Verband vertretenen Hersteller stehen im Wettbewerb sowohl mit europäischen als auch außereuropäischen Produzenten. Mehr als 35 % des in

Deutschland eingesetzten Ethanol für o.g. Marktsegment wird importiert. Insbesondere die Wettbewerbsposition der Produzenten in Frankreich aber auch in Südamerika oder Asien wird durch sich verteuernde Stromkosten in Deutschland nachhaltig gestärkt.

Dieser Sachverhalt würde ebenso die Position der deutschen Fermentationsalkoholhersteller auf dem europäischen Markt erheblich belasten bzw. zur Aufgabe dieses Marktes führen. Unternehmen wie z.B. die Euroalkohol GmbH in Lüdinghausen oder die Baltic Distillery GmbH in Dettmannsdorf sind mit 35 % bzw. 98 % extrem exportorientiert. Es handelt sich hier immer um Produkte in Premiumqualität. Die Existenz dieser Unternehmen wäre hochgradig gefährdet.

Nachfolgend möchten wir insbesondere zu den Punkten branchenspezifischer Ausschluss von der Besonderen Ausgleichsregelung (BA) sowie Eigenerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) Stellung beziehen.

### **Kein Ausschluss von einzelnen Branchen**

Das vom Gesetzgeber vorgesehene branchenspezifische Abschmelzen der Besonderen Ausgleichsregelung (BA) lehnt der Verband ab. Vorteile aus einer entsprechenden Regelung hätten insbesondere westeuropäische Hersteller, deren Wettbewerbsvorteil aus geringeren Energiekosten jedoch nicht aus energieeffizienteren Produktionsprozessen resultiert.

Presseberichten ist zu entnehmen, dass nur noch diejenigen Unternehmen in die BA aufzunehmen sind, die auch unter die Strompreiskompensationsregelung (indirektes Carbon Leakage) fallen. Die Anwendung dieser Regelung scheidet aus Sicht unseres Verbandes insbesondere aus folgenden Gründen aus:

- Die Strompreiskompensationsregelung bezieht sich ausschließlich auf die Wettbewerbssituation der jeweiligen Branche in Bezug auf außereuropäische Produzenten.
- Die hier berücksichtigten indirekten CO<sub>2</sub> Kosten, die sich aufgrund der Kostenvorteile außereuropäischer Produzenten berechnen, stellen nur ein Bruchteil der EEG- bedingten Kosten für die betroffenen Unternehmen dar.

Es darf keine Beschränkung des Anwendungsbereichs der BA auf einen kleinen Kern oder wenige Branchen geben. Hiervon ginge die Gefahr aus, dass energieintensive mittelständische Alkoholhersteller vollständig von der BA ausgeschlossen werden.

Der Verband spricht sich für die Beibehaltung einer unternehmensindividuellen Prüfung des Anspruchs auf die BA aus. Die Einbeziehung einer noch näher zu definierenden Kenngröße für die Wettbewerbsintensität wäre sinnvoll. Hier gilt es aber insbesondere, den innereuropäischen Wettbewerb zu berücksichtigen.

### **EEG- Umlage auf Eigenstrom wie zum Beispiel aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)**

Die Stromerzeugung aus KWK stellt für die Ethanolproduktion ein weites Feld für die effizientere Nutzung der eingesetzten Primärenergie dar. Durch kontinuierlichen Anlagenbetrieb, hohen Wärmebedarf im Destillationsprozess sowie stabilen ganzjährigen Strombedarf erfüllen Ethanolproduzenten die idealen Voraussetzungen für Kraft-Wärme-Kopplung-Anlagen.

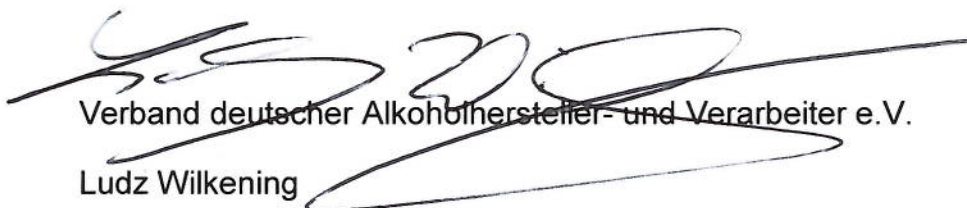
Einzelbetriebliche Analysen unserer Verbandsmitglieder ergeben, dass die EEG-Umlage auf eigenen Strom die zur Kraft-Wärme-Kopplung erforderlichen Investitionen in hohem Maße belasten würden bzw. vermutlich verhindern würden.

Mit dem Ziel der Energie-Effizienzsteigerung und der Verminderung der Treibhausgasemissionen ist eine EEG-Belastung der KWK-Eigenerzeugung unvereinbar und hat zur Folge, dass sinnvolle Investitionen in KWK-Anlagen des Mittelstands gefährdet werden.

Wir bitten Sie, unsere Forderung bei der Novellierung des EEG zu berücksichtigen und auf existenzbedrohende Belastungen für die mittelständische Ethanolproduktion zu verzichten.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Verband deutscher Alkoholhersteller- und Verarbeiter e.V.  
Ludz Wilkening